



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	PLR-Fraktion, durch die Grossräte Charles-Albert Gillioz und Philippe Nantermod
Gegenstand	Der heutigen Mobilität angepasste Betreibungsauszüge
Datum	14.06.2013
Nummer	2.0018

Die PLR-Fraktion fordert, dass das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dahingehend geändert wird, dass die Betreibungsämter vollständige Informationen über den Schuldner liefern können, indem bei Bedarf und auf Ersuchen des Antragstellers hin die Betreibungsauszüge aller Betreibungsämter des Kantons ausgestellt werden können. Der Gegenstand dieser Motion entspricht im Wesentlichen jenem der Motion 2.217 der PLR-Fraktion, welche die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters forderte. Diese Motion wurde vom Parlament in der Februarsession 2013 zweimal abgelehnt. In der vorliegenden Motion ist nicht direkt von einem kantonalen Betreibungsregister, sondern lediglich von einem Zugang zu den Registern anderer Betreibungsämter die Rede. Ein manueller Zugang ist bereits technisch möglich, da die Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert sind. Diese Lösung kann allerdings aufgrund des grossen Fehlerrisikos im Zusammenhang mit der Personenidentifikation nicht umgesetzt werden. Im Falle von Namensgleichheit oder Personen, die unter unterschiedlichen Identitäten bekannt sind, besteht nämlich Verwechslungsgefahr. Der Zugang muss also unbedingt automatisiert werden, was ähnliche Anforderungen wie für die Schaffung eines kantonalen Registers voraussetzt.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (*SchKG*) und seine Verordnungen (*VFRR und KOV*) regeln die Fragen im Zusammenhang mit der Führung und Konsultation der Betreibungsregister. Es ist vorgesehen, dass diese nach Kreisen organisiert werden. Die Walliser Ämter halten sich strikte an diese Vorgabe. Das Bundesamt für Justiz (BJ), Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs, hat eine schweizweite Vereinheitlichung des Auskunftformulars beschlossen (*Art. 8a SchKG*). Dieses Dokument lässt den Kantonen keinen Handlungsspielraum. Übergangslösungen, wie die vom Staatsrat in Beantwortung der Motion 2.217 vorgeschlagene Anpassung des Auskunftformulars, sind daher nicht mehr vorstellbar. Gemäss der Weisung des BJ vom 15. April 2014 ist auf dem Betreibungsregisterauszug folgende Bemerkung anzubringen: «*Gemäss Art. 46 SchKG ist der Schuldner an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu betreiben. Ob die oben genannte Person im massgeblichen Zeitraum ihren Wohnsitz bzw. Sitz tatsächlich im Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamtes hat oder gehabt hat, wurde nicht überprüft. Sofern sich der Wohnsitz bzw. Sitz in einem anderen Betreibungskreis befindet oder befunden hat, ist bei diesem Betreibungsamt ein separater Betreibungsregisterauszug einzuholen.*» Derselbe Hinweis findet sich auf dem Online-Betreibungsschalter für Gläubiger.

Dieses Organisationskonzept der Register kann allerdings gelegentlich aufgrund der Mobilität der Schuldner Schwierigkeiten verursachen. Das Anliegen der Motionäre ist durchaus gerechtfertigt, aber die von ihnen vorgeschlagene Lösung ist aus folgenden Gründen nicht zweckmässig:

1. Das aufgeworfene Problem wird nur teilweise gelöst. Die Walliser Betreibungsämter sind nämlich nicht befugt, Auskünfte betreffend die in ein ausserkantonales Register eingetragenen Betreibungen zu erteilen. Es wäre ihnen daher nicht möglich, vollständige Informationen über die Schuldner, die ihren Wohnsitz aus einem anderen Kanton ins Wallis verlegt haben, oder über Schuldner, die an einem besonderen Betreibungsort ausserhalb des Wallis betrieben wurden (*Art. 48ff SchKG*), zu liefern.
2. Wie in der Antwort auf die Motion 2.217 erläutert, dürfen die technischen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen nicht unterschätzt werden. Damit ein Betreibungsamt Auskünfte, die das gesamte Walliser Gebiet abdecken, erteilen kann, muss eine Person im Register jedes Betreibungsamtes eindeutig identifizieren werden können. Heute gibt es im Betreibungswesen

allerdings keine solche Identifizierungsmöglichkeit. Ihre Einführung würde einen sehr hohen Arbeits- und Finanzaufwand im Zusammenhang mit dem Datenabgleich und der Verlinkung mit sich bringen. Die diesbezüglichen Kosten werden auf 240'000 Franken für die Investition selbst und auf 3 VZÄ für die Implementierung und den Betrieb des Systems veranschlagt. Diese Kosten könnten nicht auf die Gebühren abgewälzt werden, da die Betreibungsämter einen vom Bund festgelegten Gebührentarif anwenden, auf den der Kanton keinen Einfluss hat. Dieser Punkt geht aus den diesbezüglichen Weisungen des BJ klar hervor. Eine Kostenaufteilung mit den vier anderen Kantonen, die dieselbe Software für die Verwaltung der Betreibungen verwenden, ist nicht vorstellbar, da diese keine Ausstellung von Betreibungsauszügen auf Kantonsebene vorsehen.

3. Die Schaffung eines eidgenössischen Registers wird gegenwärtig geprüft. Nur so können die Erwartungen der Motionäre vollumfänglich erfüllt werden. Das von Martin Candinas im Nationalrat eingereichte Postulat 12.3957 mit dem Titel «*Dem Schuldner-tourismus einen Riegel schieben*» verfolgt dasselbe Ziel wie die Motion der PLR-Fraktion. Der Bundesrat hat dieses Postulat zur Annahme empfohlen. Die Umsetzung einer kostspieligen kantonalen Lösung würde zu Doppelspurigkeiten mit einer künftigen Bundeslösung führen.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. Oktober 2013 ein Postulat (*KR-Nr.347/2012*), welches die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters forderte, unter Berufung auf die künftige Schaffung eines Bundesregisters abgelehnt hat. Der Kanton Zürich zählt 59 Betreibungsämter und befindet sich also in einer viel komplizierteren Situation als das Wallis, was die Tragweite der gelieferten Informationen anbelangt.

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Staatsrat die Motion zur Ablehnung.

Ort, Datum Sitten, den 17. April 2014